Interessengemeinschaft der glatt befiederten Figurenkanarien e.V.
(Stand 2022)

Satzung

§ 01 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Organisation

Der Verein führt den Namen

Interessengemeinschaft der glatt befiederten Figurenkanarien e.V.

Er hat seinen Sitz in Gütersloh.
Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 02 Zweck

Der Zweck des Vereines ist
• die Förderung der Vogelzucht, insbesondere der glatt befiederten Figurenkanarienrassen, durch die Vermittlung der Zucht- und Vererbungsforschung, der Fütterungs- und Haltungslehre und der Krankheitsbekämpfung
• Schutz freilebender Vögel (Vogelschutz)
Durch öffentliche Veranstaltungen, wie Prämierungen und Vogelschauen, soll der Bevölkerung die Vogelzucht und –haltung positiv dargestellt werden.
Die guten Kontakte zu nationalen und internationalen Dachorganisationen sollen weiter gepflegt und Erfahrungen des Vereins eingebracht werden.
Der Verein verfolgt und unterstützt nicht den Zweck einer gewerblichen Tier- oder Vogelzucht. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeverordnung 1977 vom 16. März 1976.

§ 03 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 04 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden, die Vogelhaltung und -zucht betreibt, betreiben möchte oder die Vogelzucht fördern will.
Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis des/der gesetzlichen Vertreter. Diese Zustimmung kann durch mündliche Zustimmung während der Aufnahme vor dem Verein oder einem Vorstandsmitglied bzw. durch schriftliche formlose Erlaubnis erfolgen.
Über die Aufnahme entscheidet die Versammlung. Sind mehr als 25% der anwesenden Mitglieder gegen die Aufnahme, berät der Vorstand in einer Sondersitzung über die Aufnahme und legt der nächsten Versammlung eine Empfehlung vor. Bei dieser Sitzung sollen die Gründe der ablehnenden Mitglieder gehört werden. In der zweiten Versammlung entscheidet die einfache Mehrheit. Gründe für eine Nichtaufnahme brauchen dem Antragsteller nicht genannt werden.

§ 05 Formen der Mitgliedschaft

05.01. Aktive Mitglieder
Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die die Zucht der glatt befiederten Figurenkanarienrassen betreiben und Fußringe einer Dachorganisation eines Landes beziehen.

05.02. Passive Mitglieder
Passive Mitglieder sind Mitglieder, die die Zucht der glatt befiederten Figurenkanarienrassen nicht aktiv betreiben, sondern unterstützen und mit ihr verbunden sind.
05.03. Ehrenmitglieder
Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die von dem Verein aufgrund ihrer besonderen Verdienste die Ehrenmitgliedschaft verliehen bekommen haben.
Diese Mitglieder müssen mit 75% der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung bestätigt werden.
Ehrenmitglieder können sowohl aktiv als auch passiv sein.
05.04. Ehrenvorsitzender, Ehrenkassierer, Ehrenschriftführer
Ehrenvorsitzender, Ehrenkassierer und Ehrenschriftführer sind Mitglieder, die von dem Verein aufgrund ihrer besonderen Verdienste die Ehrenvorstandschaft verliehen bekommen haben.
Diese Mitglieder müssen mit 75% der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung bestätigt werden.
Sie können sowohl aktiv als auch passiv sein.
05.05. Jugendliche
Jugendliche (bis zum vollendeten 18.Lebensjahr) können sowohl aktiv als auch passiv sein.

§ 06 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein.
Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden oder mündlicher Erklärung gegenüber der Versammlung, so dass diese protokolliert werden kann. Der Austritt kann jederzeit zum Ende eines Monats erklärt werden. Bereits geleistete Zahlungen des Mitgliedes an den Verein über das Austrittsdatum hinaus können nicht zurückgefordert werden.
Ein Mitglied, welches den Verein in seinem Ansehen schädigt, in grober Weise gegen die Vereinssatzung oder die Interessen des Vereines verstößt, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
Ein Mitglied, welches zum Jahresende mit seinen Zahlungspflichten gegenüber dem Verein um mehr als ein halbes Jahr im Rückstand ist, kann auf Vorstandsbeschluss ohne nochmalige Aufforderung ausgeschlossen werden. Rechte am Vereinsvermögen stehen bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht zu.

§ 07 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Form der Mitgliedschaft. Sie werden in der Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt.
Der Beitrag wird zur Jahresmitte per Lastschrift eingezogen.

§ 08 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an den Versammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an den Abstimmungen teilzunehmen. Geschäftsunfähige Mitglieder - i. d. R. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr – haben kein Stimmrecht. Dieses kann von dem gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden. Ist der gesetzliche Vertreter selbst Mitglied im Verein, entsteht dadurch kein Doppelstimmrecht.
Jedes voll geschäftsfähige Mitglied hat das Recht, sich um ein Amt im Verein zu bewerben. Das gleiche gilt für Jugendliche ab Vollendung des 16. Lebensjahrs, soweit die Einwilligung von dem gesetzlichen Vertreter hierzu vorliegt.
Bei den vom Verein ausgerichteten Vogelprämierungen und damit verbundenen Ausstellungen haben nur die aktiven Mitglieder das Recht ihre selbstgezüchteten Vögel prämieren zu lassen. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden. Kommt hier keine Einigung zustande, entscheidet der Gesamtvorstand.
Eine Übertragung der Mitgliedsrechte auf andere Personen ist nicht möglich.

§ 09 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

• seinen Beitrag pünktlich zu zahlen

• die Ziele und Interessen des Vereines positiv zu vertreten und das Ansehen des Vereins sowohl intern als auch nach außen nicht zu schädigen

• das Vereinseigentum sorgsam und pfleglich zu behandeln. Bei verschuldetem Verlust oder Beschädigung ist Ersatz zu leisten.

§ 10 Die Organe des Vereins

Organe des Vereines sind

• der Vorstand

• der geschäftsführende Vorstand

• die Mitgliederversammlung

§ 11 Der Vorstand

Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der Kassierer. Sie vertreten den Verein –jeweils einzeln- gerichtlich und außergerichtlich.

§ 12 Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorstand, dem 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer.

§ 13 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

13.1. Allgemeine Aufgaben

Der Vorstand ist für sämtliche Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereines zugewiesen sind. Zu den allgemeinen Aufgaben gehört insbesondere

- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen unter Aufstellung einer vorläufigen Tagesordnung
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- die Führung der Kassengeschäfte, sowie die Erstellung des Jahresabschlusses
- die Erstellung und der Vortrag des Rechenschaftsberichts
- die Beratung über strittige Aufnahmeanträge
- die Schlichtung aufgetretener Streitfälle
- Die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes ist grundsätzlich hierbei ausgeschlossen.

13.2. Der 1. Vorsitzende

13.2.1

Außer dem Aufgabengebiet nach §26 BGB und der Satzung (Vertretung des Vereines nach innen und außen) hat der Vorsitzende, in Zusammenarbeit mit allen Vorstandsmitgliedern die anfallenden Arbeiten und Aufgaben des Vereines wahrzunehmen und die Erfüllung durch Vorstandsmitglieder zu überwachen.

13.2.2

Der Vorsitzende kann bis zu einem bestimmten Betrag, der in der Hauptversammlung festgelegt wird, ohne Genehmigung anderer Organe selbst verfügen.

13.2.3

In allen Räumlichkeiten in denen Veranstaltungen des Vereines stattfinden, übt der Vorsitzende Hausrecht aus, wie dies einem Hausherrn nach dem BGB zusteht.

13.2.4

Im Interesse der laufenden Geschäftsführung, kann der Vorsitzende kurzfristig, einmalig oder bis zur nächsten ordentlichen Wahl, unmittelbaren Vereinsmitgliedern Aufgaben (auch Vorstandsposten) zuweisen.

13.2.5

Die Haupttagungen, Vorstandssitzungen und sonstigen Veranstaltungen des

Vereins leitet der Vorsitzende.
13.2.6
Der Vorsitzende nimmt Ehrungen vor.
13.2.6
Die Auslagen, die für die Amtsausübung nötig sind, sind nach Vorlage der Belege vom Verein zu erstatten.
13.3. Der Kassierer
13.3.1
Außer dem Aufgabengebiet nach §26 BGB hat der Kassierer alle laufenden Kassengeschäfte des Vereines zu führen, und ein "Kassenbuch" in übersichtlicher Weise zu führen, in dem alle Kassengeschäfte verbucht werden. Sämtliche Buchungen sind durch nummerierte Belege (Rechnungen, Quittungen, Zahlkartenabschnitte, Mitgliedslisten usw.) nachzuweisen.
13.3.2
Der Jahresabschluss ist aufzustellen und rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung für die Kassenprüfung vorzubereiten.
13.3.3
Der Kassenbericht ist in der Mitgliederversammlung vorzutragen und für den Vorsitzenden eine Kopie anzufertigen.
13.3.6
Die Auslagen, die für die Amtsausübung nötig sind, sind nach Vorlage der Belege vom Verein zu erstatten.
13.4. Der Schriftführer
13.4.1
Der Schriftführer fertigt von Mitgliederversammlungen, Meetings und Vorstandssitzungen Niederschriften an. Diese sollten nach Absprache in den anerkannten Fachorganen veröffentlicht werden.
13.4.2.
Anträge und Beschlüsse sind wörtlich festzuhalten.
13.4.3
Das Protokoll wird bei der nächsten Mitgliederversammlung, Meeting bzw. Vorstandssitzung verlesen. Liegen keine Einwände gegen ein Protokoll vor bzw. wurden die Einwände eingearbeitet oder abgelehnt - dieses ist in dem nächsten Protokoll festzuhalten - wird das Protokoll durch die Unterschrift des Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden genehmigt.
13.4.4
Der Schriftführer führt den generellen Schriftverkehr des Vereins in enger Abstimmung mit dem Vorsitzenden bzw. 2. Vorsitzenden, soweit diese ihn nicht selbst wahrnehmen. Dem Vorsitzenden ist von jeglichem Schriftverkehr eine Kopie zuzustellen.
13.4.5
In Abwesenheit des Vorsitzenden leitet der Schriftführer dringende Eingänge an den 2. Vorsitzenden weiter.
13.4.6
Die Auslagen, die für die Amtsausübung nötig sind, sind nach Vorlage der Belege vom Verein zu erstatten.

§ 14 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird von dem 1. Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit von seinem Stellvertreter, geleitet. Zeitpunkt und Ort wird rechtzeitig – mindestens 3 Wochen vorher – schriftlich in den Fachorganen („Vogelfreund", „AZ-Nachrichten") – veröffentlicht.
Es ist möglich, die Mitgliederversammlung auch digital durchzuführen.
In der Mitgliederversammlung wird der Tätigkeitsbericht des Vorstandes, der Kassenbericht und der Bericht der Kassenprüfer vorgetragen.
Anträge an die Mitgliederversammlung müssen 4 Wochen vor Versammlungsbeginn an den Vorstand gestellt werden. Initiativanträge sind in jeder Mitgliederversammlung möglich, müssen aber von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder befürwortet werden.
Für die Annahme der gestellten Anträge ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 – Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und müssen vorher angekündigt sein.
Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn

- es das Interesse des Vereines erfordert;
- 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen fordert;
- ein Vorstandsbeschluss (2/3 Mehrheit) vorliegt

Der Versammlungstermin und –ort ist vom 1. Vorsitzenden innerhalb eines Vierteljahres festzulegen, es sei denn, der Vorstand hat dieses in seinem Beschluss bereits getan.

§ 15 Kassenprüfer

Die von der Mitgliedsversammlung gewählter Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereines. Die Kassengeschäfte sind mindestens einmal jährlich, in der Regel nach dem Jahresabschluss, zu überprüfen.
Die Kassenprüfung wird grundsätzlich von zwei Kassenprüfern durchgeführt, die keinem Vorstandsgremium angehören dürfen. Die Kassenprüfer werden auf 3 Jahre gewählt und können einmal wiedergewählt werden. Es sollte nach Möglichkeit darauf geachtet werden, dass nur ein Kassenprüfer neu gewählt und der andere wiedergewählt wird. Eine spätere erneute Wahl des Kassenprüfers ist grundsätzlich möglich.
Die Auslagen, die für die Amtsausübung nötig sind, sind nach Vorlage der Belege vom Verein zu erstatten.

§ 16 Vorstandswahlen

Der gesamte Vorstand wird auf der ordentlichen Mitgliederversammlung von den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern gewählt.
Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahldauer beträgt 3 Jahre.
Scheidet ein Vorstandsmitglied aus seinem Amt aus, ist eine Nachwahl in jeder Versammlung bis zum Ablauf der regulären Amtsdauer möglich. Ist die Besetzung des Postens zwingend erforderlich und nicht mehr bis zur nächsten Versammlung aufschiebbar, kann ein Vereinsmitglied vom 1. Vorsitzenden bis zur nächsten Generalversammlung berufen werden.
Die Wahlen können bei nur einem Kandidaten für das jeweilige Amt durch offene Abstimmung erfolgen. Wird allerdings von einem anwesenden, stimmberechtigten Mitglied eine geheime Wahl gefordert, so ist so zu verfahren.
Bei zwei und mehr Wahlvorschlägen für ein Amt ist grundsätzlich eine geheime Wahl durchzuführen. Hierfür sind unverwechselbar gekennzeichtet Wahlzettel vorzubereiten.
Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt und dieser die Wahl annimmt. Die Wahl wird von einem zu wählenden Wahlleiter durchgeführt. Dieser muss nicht Mitglied des Vereins sein. Nach Wahl des 1. Vorsitzenden kann dieser die Wahlgeschäfte weiterführen.

§ 17 Ehrungen

Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können durch besondere Ehrungen ausgezeichnet werden. Der Rahmen für diese Ehrungen sollte der Züchterabend oder die Mitgliederversammlung sein.
Über die Ehrungen entscheidet nach erfolgter Beratung der geschäftsführende Vorstand.
Folgende Ehrungen sind vorgesehen:

- Urkunde für 10 Jahre Mitgliedschaft
- Urkunde für 15 Jahre Mitgliedschaft
- Urkunde für 20 Jahre Mitgliedschaft
- Ehrenmitgliedschaft für überdurchschnittliche Verdienste im Verein
- Ehrenvorsitzender, Ehrenkassierer, Ehrenschriftführer für langjährige Arbeit im Vorstand mit überdurchschnittlichen Verdiensten um den Verein.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben eine Stimme im Vorstand.

§ 18 Auflösung des Vereins

Wird mit der Auflösung des Vereines nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen an einen anderen Verein, der die Gelder unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Vogelzucht und des Vogelschutzes, zu verwenden hat.
Bei Auflösung des Vereines aus nicht gesetzlichen Gründen, ist für die Auflösung eine mit Nennung des Grundes einberufene Mitgliederversammlung erforderlich.
Zu dieser Versammlung ist jedes Mitglied schriftlich mit Angabe der Tagesordnung 6 Wochen vorher einzuladen.
Für die Auflösung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Gütersloh, 13. März 2022

_____	_____
1. Vorsitzender	2. Vorsitzender
_____	_____
Kassierer	Schriftführer